

Offener Brief an die Mitglieder der
SPD-Stadtratsfraktion Regensburg
via E-mail

Juso-Unterbezirk Regensburg

Antonie-Pfülf-Haus
Richard-Wagner-Str. 4/I
93055 Regensburg

Tel.: (094 1) 79 10 74
Fax.: (094 1) 79 21 63

www.jusos-regensburg.de
fabian.michl@spd-sinzing.de

Regensburg, 8. Juli 2009

Kameras und Alkoholverbote – Ausverkauf der Grundrechte

Liebe Genossinnen und Genossen,

wie wir euch bereits in der Rundmail vom 4. Juli 2009 mitgeteilt haben, haben die Jusos in Regensburg erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Installation von Überwachungskameras und die Ausweisung von Alkoholverbotzonen in der Altstadt. Die Tatsache, dass die SPD-Vertreter im Finanzausschuss für den Vorschlag der CSU gestimmt haben, in der Obermünsterstraße Überwachungskameras anzubringen, und die von Norbert Hartl vorgebrachten Argumente für solche Maßnahmen bewegen uns dazu, euch die Problematik aus unserer Sicht noch einmal detailliert darzulegen.

1. Lärm und Vandalismus dürfen nicht hingenommen werden

Auch wir sind der Meinung, dass unerträgliche Lärmbelastung, Saufgelage von Minderjährigen, Vandalismus, Sachbeschädigung und Verunreinigungen nicht hingenommen werden können. Die Analyse ist auch zutreffend, dass Regensburgs Innenstadt mit solchen Problemen stark belastet ist. Um gegen diese Auswüchse vorzugehen wurde den Sicherheitsbehörden (also der Stadt) und der Polizei vom Gesetzgeber ein vielfältiges Instrumentarium an Maßnahmebefugnisse im Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und im Polizeiaufgabengesetz (PAG) an die Hand gegeben. Die Behörden müssen ihre Befugnisse auch ausschöpfen, wenn die Zustände unerträglich werden, insoweit sind wir völlig einer Meinung.

2. Überwachung und Verbotszonen verhältnismäßig?

Bei jedem Handeln der Sicherheitsbehörden ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz strikt einzuhalten. Dazu heißt es in Art. 8 LStVG:

„Unter mehreren möglichen Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Eine durch die Maßnahme zu erwartender Schaden darf nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.“

Auch wenn dieser Grundsatz zugunsten einer effektiven Gefahrenabwehr von Verwaltung und Rechtsprechung oftmals sehr großzügig behandelt wird, sind wir der Überzeugung, dass vor jeder Maßnahme eine klare Überprüfung der Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die Verantwortlichen (also auch die Stadträtinnen und Stadträte, die z. B. über die Aufstellung von Kameras entscheiden) vorgenommen werden muss. Wie verhält es sich also mit den von uns gerügten Maßnahmen, Kameras und Alkoholverbotzonen.

a) Alkoholverbote

Letztere greifen in die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) desjenigen ein, der in einem als „Alkoholverbotzone“ deklarierten Gebiet Alkohol konsumieren möchte. Eine vergleichbare Regelung enthält die Regensburger Grünanlagensatzung in § 3 Abs. 4:

In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:

[...]

13. Sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.

14. Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuß zu verbringen in der Absicht, sich in einen Rausch oder ähnlichen Zustand zu versetzen.

Abgesehen davon, dass es sehr schwer fallen dürfte, sich fahrlässig in einen Rausch zu versetzen, ist die Nr. 14 interessant, die auf eine Absicht abstellt. Die Sicherheitsbehörden oder die Polizei müssen also herausfinden, ob derjenige, der Alkohol konsumiert, die Absicht hat, sich zu berauschen (übrigens ist auch der Rausch ein wenig bestimmter Rechtsbegriff) oder nur soviel zu trinken, dass er sich nicht in einen Rauschzustand begibt. Wendet man diese Regel entsprechend etwa auf den Bismarckplatz an – der an lauen Sommerabenden ein beliebter Aufenthaltsort von nahezu Hunderten teilweise Alkohol konsumierenden, v. a. jungen Menschen ist, und neben vielen anderen Plätzen zum berühmten Ambiente Regensburgs als „nördlichster Stadt Italiens“ beiträgt –, so hätte ein Beamter der Stadt oder der Polizei sich im Einzelfall genau diese Frage zu stellen. In unseren Augen ist hier der Willkür – die wir freilich so pauschal den Beamten nicht unterstellen – Tür und Tor geöffnet. Da können unliebsame Besucher einfach des Platzes verwiesen werden, ohne dass diese vorhaben, zu grölen, zu schmieren oder Sachen zu beschädigen. Die Frage stellt sich, ob ein pauschales Alkoholverbot (von dem ist ja u. a. auch die Rede) erforderlich ist, um die genannten Beeinträchtigungen zu beseitigen. Den Sicherheitsbehörden und der Polizei ist bei Lärmerei und Schmiererei auch ohne eine entsprechende Verbotssatzung möglich, adäquate Maßnahmen (Platzverweis, Identitätsfeststellung, Sicherstellung von Gegenständen etc.) zu treffen. All diese Übel stellen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, zumindest aber der öffentlichen Ordnung dar, und lassen somit zu, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorzunehmen. Es gibt also ein gleich geeignetes und die Grundrechte von harmlosen Alkoholkonsumenten weniger

beeinträchtigendes Mittel, als ein Pauschalverbot, um den Problemen Herr zu werden: Eine gute Polizeipräsenz (d. h. mehr als zwei Streifenwagen) und ggf. auch Kräfte des Ordnungsamtes (wobei wir hier den Polizeibeamten mehr Durchsetzungsvermögen zutrauen), die im Einzelfall flexibel auf Problemsituationen reagieren und gegen die jeweiligen Störer vorgehen können. Ein Alkoholverbot – etwa auf Bismarck- und Haidplatz oder an der Donaulände ist folglich schon gar nicht erforderlich und mithin unverhältnismäßig.

b) Überwachungskameras

Ähnlich verhält es sich mit den Überwachungskameras. Zwar hat der bayerische Gesetzgeber die Aufstellung von Überwachungskameras mittlerweile weitgehend ermöglicht, wir Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten wissen aber auch, wer in den letzten Jahrzehnten bayerische Gesetze gemacht hat, und haben daher die Pflicht diese Regelungen nach ihrem Sinn zu hinterfragen und ggf. bessere Wege aufzuzeigen, als die gesetzlich möglichen. Daher entschuldigt die bloße gesetzliche Möglichkeit in unseren Augen nicht blindes Durchwinken im Stadtrat; vielmehr sollte man im Vorfeld einer Entscheidung Wege finden, wie man Problemen auf bürgerfreundlichere Weise beikommen kann.

Die Aufstellung von Überwachungskameras weist eine weitaus höhere Grundrechtsrelevanz auf, als Alkoholverbote. Es ist nämlich bei der videographischen Aufzeichnung ein Grundrecht betroffen, das vom Bundesverfassungsgericht aus der Allgemeinen Handlungsfreiheit und der Menschenwürdegarantie abgeleitet wurde und somit einen hohen Stellenwert hat: das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausformung als „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“. Daraus ergibt sich, dass jeder grundsätzlich das Recht hat, personenbezogene Daten vor dem Zugriff staatlicher Stellen zu schützen. Solche Daten sind auch videographische Aufzeichnungen. Dieses Grundrecht ist bei einer pauschalen Videoüberwachung von Straßen (z. B. Obermünsterstraße) erheblich beeinträchtigt. Es gilt hierbei das zu den Alkoholverboten Gesagte: Vorzugswürdig erscheint eine bessere Präsenz von Polizei und Ordnungsbehörden, denn dadurch werden nicht alle Passanten unter Generalverdacht gestellt, sondern es kann flexibel und Situation angemessen gehandelt werden. Wir halten die unreflektierte Anbringung von immer mehr Überwachungskameras für unverhältnismäßig. Die sukzessive Anlehnung an britische Verhältnisse, wo man während eines Spaziergangs durch die Londoner Innenstadt bis zu 30 Mal von Videokameras aufgezeichnet wird, lehnen wir strikt ab. Wir dürfen einer Aushöhlung unserer Freiheitsrechte nicht tatenlos zusehen, sondern haben die Pflicht, uns dem Überwachungswahn der Union klar entgegen zu stellen.

3. Und warum wird's so gemacht?

Die Frage nach dem „Warum“ ist in beiden Fällen leicht zu beantworten: Kameras und Verbote sind wesentlich billiger als gut ausgebildete Polizeibeamte. Letztere sind aber unseres Erachtens als einzige dazu in der Lage, ein gutes Miteinander in der Altstadt herzustellen und zu bewahren. Denn sowohl Alkoholverbote, als auch Kameras haben ein großes Manko: Probleme werden damit nicht gelöst sondern nur verlagert. Mit Überwachungs- und Verbotsmaßnahmen

hat man weder in der Vergangenheit, noch wird man in der Zukunft Probleme wie Lärmbelästigung und Vandalismus lösen können. Eine lückenlose Erfassung ist nicht möglich und selbst die Maßnahmen, wie sie Schaidinger vorschlägt, können wohl mangels Personal kaum durchgesetzt werden. Es erscheint leicht nach billigen Kameras zu rufen, andererseits aber Stellen bei der Polizei einzusparen – sicher, daran ist v. a. der Freistaat Schuld. Aus unserer Sicht rechtfertigt diese Sparpolitik einerseits aber nicht die geschilderten massiven Grundrechtseingriffe, den Generalverdacht und die Kriminalisierung ganzer Generationen – als arrivierte Kommunalpolitiker kann man ja leicht über „die Jugendlichen“ schimpfen.

Für Politiker wie Schaidinger sind solche vergleichsweise billigen Maßnahmen ein gutes Mittel, um Wählerstimmen in der Altstadt zu kaufen. Da kommen wohl auch die markigen Sprüche wie „... wenn dort einer den Außenspiegel eines Autos abbricht, ist er fällig.“ (übrigens geschickt, auf des Deutschen Liebling, das Auto, zu verweisen) oder „Wenn wir an der Weinlände Dixi-Klos aufstellen, schmeißen sie die auch noch in die Donau.“ (MZ vom 4. Juli 2009) gut an.

Das Missbrauchspotential bei gespeichertem Videomaterial ist enorm – man sollte sich die Datenskandale in der Vergangenheit ins Gedächtnis rufen. Viele Bürger wissen überhaupt nicht, was mit ihren Daten geschieht, und lassen sich daher leicht an der Nase herumführen von den Versprechungen eines OBs, der nicht das Wohl der Altstadt, sondern Wählerstimmen im Blick hat. Als Städtetagspräsident sollte er lieber darauf hinwirken, dass die Staatsregierung (v. a. sein Parteifreund Staatsminister Herrmann) die bayerische Polizei mit genügend Personal ausstattet, so dass eine gründliche Gefahrenabwehr sicher gestellt werden kann. Dies ist seit der von Stoiber eingeleiteten Sparpolitik in diesem Bereich nicht mehr der Fall, was auch Polizisten im Gespräch unter vier Augen bestätigen werden.

4. Fazit

Wir hoffen, euch mit unserem Brief unsere Sicht der Dinge etwas näher gebracht zu haben. Es ist ein ureigenes sozialdemokratisches Anliegen, Grundrechte zu schützen und Eingriffe auf das Notwendigste zu beschränken. Alkoholverbote und Überwachungskameras sind nicht notwendig. Diese Feststellung hat nichts damit zu tun, Lärm und Vandalismus beschönigen oder verteidigen zu wollen. Diesen Problemen kann man aber mit einer funktionierenden Gefahrenabwehr auch „konventionell“ beikommen. Die Idee des OB, einen mobilen Suchtdienst einzurichten, der sich um junge Alkoholkonsumenten kümmert, ist, wenn auch vage, eine gute und verdient Unterstützung – pauschale Verbote, Generalverdacht, Kriminalisierung und schamloser Populismus tun das nicht. Wir bitten euch also mit Nachdruck, Grundrechte zu schützen und ihrer willkürlichen Preisgabe entgegenzutreten.

Mit solidarischen Grüßen

gez.
Fabian Michl
- Juso-Unterbezirkvorsitzender -

gez.
Tobias Afsali
- Juso-Stadtverbandsvorsitzender -